

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2023

Ausgegeben zu Münster am 21. Juni 2023

Nr. 25

---

<i>Inhalt</i>	Seite
<b>Richtlinie zur Vergabe von De-minimis-Beihilfen</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster WWU in der aktualisierten Fassung vom 12. Mai 2022	1803
Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den <b>Bachelorstudiengang Mathematik</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10. Juni 2014 vom 01.06.2023	1816
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den <b>Bachelorstudiengang Mathematik</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020 vom 01.06.2023	1822
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den <b>Masterstudiengang Mathematics</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11. Februar 2020 vom 01.06.2023	1832
<b>Geschäftsordnung des Compliance Office</b> der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster	1838

---

Herausgegeben vom  
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2023/25

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>





## **Richtlinie zur Vergabe von De-minimis-Beihilfen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster WWU in der aktualisierten Fassung vom 12.Mai 2022**

### **Präambel**

Diese Richtlinie dient dazu, einen einheitlichen Vergabeprozess von De-minimis-Beihilfen im Kontext des Wissenstransfers durch Förderung von Ausgründungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) durch die Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU) zu schaffen.

Die mit dem Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 in das HG NRW eingefügte Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 erlaubt es nun den Universitäten, die berufliche Selbstständigkeit ihrer Studierenden, ihres befristet beschäftigten Hochschulpersonals, ihrer Absolventinnen und Absolventen sowie ihrer ehemaligen Beschäftigten durch Unternehmensgründungen für die Dauer von bis zu drei Jahren zu fördern; die sog. De-minimis-Beihilfen stellen insoweit ein geeignetes Instrument dar.

Grundsätzlich sind gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar und damit verboten. Alle staatlichen oder aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen müssen zudem gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV bei der EU-Kommission angemeldet werden. Die De-minimis-Beihilfen gemäß der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013), die in Höhe von maximal von 200.000 € [pro Unternehmen] für den Zeitraum von drei Steuerjahren an Unternehmen vergeben werden dürfen, bilden hiervon eine Ausnahme.

Als De-Minimis-Beihilfe und Fördermaßnahme im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 HG NRW kommen an der WWU beispielsweise die Überlassung von Räumlichkeiten, IT-, Labor bzw. Geräteinfrastruktur, einzeln konstruierten bzw. entwickelten Geräte (Prototypen) oder auch die Nutzung der rechtlich geschützten Logos der WWU in Betracht.

Da die Gewährung von De-minimis-Beihilfen

- gemäß der De-minimis-Verordnung an bestimmte Bedingungen geknüpft ist,
- die EU-Kommission jederzeit das Recht hat, die Durchführung der De-minimis Verordnung in den staatlichen Stellen zu kontrollieren, und
- die WWU gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz HG NRW bei der Förderung der beruflichen Selbstständigkeit durch Unternehmensgründungen die Erfüllung ihrer weiteren Aufgaben nicht beeinträchtigen darf,

bedarf es der Setzung eines verlässlichen rechtlichen Rahmens. Diesen schafft an der WWU die gegenständliche Richtlinie.

## § 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Die WWU ist eine vom Land NRW getragene, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne der §§ 1 Abs. 2 Nr. 11, 2 Abs. 1 HG NRW.
- (2) Rechtsgrundlage für die Förderung als De-minimis-Beihilfe ist § 3 Abs. 1 Satz 2 HG NRW in Verbindung mit der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013<sup>1</sup> [im Folgenden DM-VO].
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe, die WWU entscheidet vielmehr aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen.

## § 2 Förderfähigkeit

- (1) Eine Beihilfe nach dieser Richtlinie können nur Unternehmensgründungen empfangen,
  - bei denen mindestens ein\*e Gründer\*in zu dem in § 3 Abs. 1 Satz 2 HG NRW genannten Personenkreis gehört und
  - die nach der DM-VO förderfähig sind und insbesondere nicht unter Art. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der DM-VO fallen.
- (2) Das Vorliegen einer förderfähigen Unternehmensgründung setzt zudem voraus, dass
  - dieser bereits eine öffentlich-rechtliche Gründungsförderung bewilligt wurde (bspw. EXIST, Start-Up Transfer.NRW), eine solche Förderung trotz eines positiven Votums des Fördermittelgebers hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit im Antragsverfahren mangels ausreichender Fördermittel nicht bewilligt werden konnte oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
  - 
  - die Unternehmensgründung bereits Waren und/oder Dienstleistungen am Markt anbietet und
  - ihre Gründung nicht länger als 3 Jahre ab Antragstellung im Sinne von § 4 zurückliegt und
  - die Mehrheit der Gesellschaftsanteile (>50%) an der Unternehmensgründung bei den Gründer\*innen liegt
- (3) Nicht förderfähig sind Unternehmensgründungen,
  - die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben,
  - in Schwierigkeiten und/oder über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist und

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32013R1407> (zuletzt aufgerufen am 25. März 2022).

- die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

### § 3 Höhe und Umfang der Förderung

- (1) Die Unternehmensgründungen können gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 HG NRW für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gefördert werden. Die Förderung beginnt mit Ablauf des Tages zu laufen, an dem der Antrag bewilligt wurde.
- (2) Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 € nicht überschreiten, Art. 3 Abs. 2 DM-VO. Berücksichtigt wird hierbei insoweit das laufende und die beiden zurückliegenden Kalenderjahre, Art. 6 Abs. 1 DM-VO.
- (3) Die WWU gewährt die De-minimis Beihilfen in der Regel als nicht rückzahlbare Zuwendung oder als Sachleistung.

### § 4 Antragsstellung und De-minimis-Erklärung

- (1) Die Unternehmensgründung stellt ihren Antrag auf Erhalt einer De-minimis-Beihilfe schriftlich, dieser ist zu richten an:

Westfälische Wilhelms- Universität Münster  
 Abteilung Beteiligungscontrolling und Steuern (Dez. 5.4)  
 Hüfferstr. 59  
 48149 Münster

- (2) Ein Musterantrag befindet sich in der **Anlage 1**.
- (3) Zusammen mit dem Antrag reicht das antragsstellende Unternehmen die De-minimis-Erklärung ein, die von ihm nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen ist. Das entsprechende Formular findet sich in **Anlage 2** zu dieser Richtlinie.

### § 5 Verfahren zur Bestimmung der Höhe der Beihilfe

- (1) Auf Grundlage des Antrags und der De-minimis-Erklärung prüft das Dez. 5.4, ob die Voraussetzungen von § 2 und § 3 dieser Richtlinie vorliegen. Ist dies der Fall, leitet es das weitere Verfahren der Kapazitätsprüfung und der Bestimmung des Bruttosubventionsäquivalent<sup>2</sup> unter Einbeziehung der jeweiligen Fachabteilungen ein.
- (2) Die Kapazitätsprüfung erfolgt verantwortlich durch das Exzellenz-Start-up Center.NRW der WWU unter Beachtung des § 3 Abs. 1 Satz 2, letzter Halbsatz HG NRW; das antragsstellende Unternehmen wird dezidiert darauf hingewiesen. Die Nutzung und Übertragung von geistigem Eigentum (Intellectual Property, IP) der WWU soll nur erfolgen, wenn dieses aus

---

<sup>2</sup> Da es vorliegend unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist der finanzielle Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Daher wird für jede De-minimis-Beihilfe konkret ausgerechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert oder auch Bruttosubventionsäquivalent bezeichnet.

einer Förderung, welche die antragsstellende Unternehmensgründung selbst eingeworben hat, entstanden ist.

- (3) Ergibt die Prüfung nach Abs. 1 und 2, dass die Unternehmensgründung förderfähig ist und entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen, beauftragt Dez. 5.4 die zuständige Stelle mit der Bestimmung des jeweiligen Bruttosubventionsäquivalents, d.h. bei:
- a. Nutzung von Räumlichkeiten: Strategisches Flächenmanagement (Dez. 7.1) und Kaufmännisches Gebäudemanagement (Dez. 4.2) in Ansprache mit dem Exzellenz-Start-up Center.NRW der WWU,
  - b. Nutzung von Gerätschaften: Exzellenz-Start-up Center.NRW der WWU in Absprache mit entsprechenden WWU-Instituten und der Finanzbuchhaltung (Dez. 5.21),
  - c. Übertragung von Gerätschaften: Finanzbuchhaltung (Dez. 5.21),
  - d. Nutzung von WWU Logos: WWU Marketing,
  - e. Nutzung und Übertragung von IP: Justizariat Forschung, Finanzen, Infrastrukturen (Dez. 6.2)
- (4) Die zuständige Stelle übermittelt Dez. 5.4 nach Abschluss ihrer Prüfung eine Aufstellung, aus der die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalent hervorgeht.
- (5) Dez. 5.4 überprüft mithilfe der Angaben des antragstellenden Unternehmens aus der De-minimis-Erklärung unter Beachtung der Kumulierungsregeln aus der DM-VO und der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, ob die Beihilfe in der beantragten Höhe gewährt werden kann.

## **§ 6 Gewährung der De-minimis-Beihilfe, De-minimis-Bescheinigung**

Dez. 5.4 übermittelt der Unternehmensgründung die entsprechenden Unterlagen zur Schaffung der Rechtsgrundlagen der Beihilfegewährung. Hiermit einher wird auch die De-minimis-Bescheinigung ausgestellt. Ein entsprechendes Muster findet sich in **Anlage 3**. Die De-minimis-Bescheinigung ist von der Unternehmensgründung mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

## **§ 7 Aufbewahrungspflichten**

Die WWU muss sämtliche die Anwendung der DM-VO betreffende Informationen aufzeichnen und zusammenstellen. Die Aufzeichnungen über DM-Einzelbeihilfen und DM-Beihilferegeln sind 10 Steuerjahre aufzubewahren.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 12.05.2022 in Kraft.

Münster, 16.05.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Anlagen**

Musterantrag

DM-Erklärung

DM-Bescheinigung

Absender\*in

An die

Westfälische Wilhelms-Universität Münster  
Beteiligungscontrolling und Steuern (Dez. 5.4)  
Röntgenstr. 19  
48149 Münster

Münster, den

### **Antrag auf Erhalt einer De-minimis-Beihilfe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich auf Grundlage der De-minimis-Richtlinie der WWU i.V.m. der VO (EU) Nr. 1407/2013 eine De-minimis-Beihilfe für

---

(Vorhaben und Unternehmen).

Für dieses Vorhaben benötigen wir

---

---

(Konkrete Auflistung, z.B. Geräte, die übertragen werden sollen oder Räumlichkeiten)).

Alle Angaben zum Unternehmen ergeben sich aus der anliegenden De-minimis-Erklärung. Die Gründung unseres Unternehmens erfolgte am \_\_\_\_\_.

Das Unternehmen bietet an/ produziert/verkauft/

---

(Darstellung der Dienstleistung(en)/Benennung der Ware(n), die am Markt angeboten wird/werden).

Im Vorfeld (vor bzw. während oder auch noch nach) der Gründung hat das Gründungsteam/die Unternehmensgründung folgendes hoheitliches Förderprogramm beantragt:

\_\_\_\_\_ (z.B. Exist Gründerstipendium, Exist Forschungstransfer)

Dieses wurde bewilligt/konnte mangels ausreichender Fördermittel nicht bewilligt werden (nicht Zutreffendes streichen).

Die Gründer\*innen halten Anteile in Höhe von \_\_\_\_\_% der Gesellschaftsanteile.

Folgende\*r Gründer\*in gehört zu dem in § 3 Abs. 1 Satz 2 HG NRW genannten Personenkreis: (Studierende, befristet beschäftigten Hochschulpersonal, Absolventinnen und Absolventen und ihrer ehemaligen Beschäftigten):

\_\_\_\_\_ (Name und Bezeichnung der Position).

Über das antragstellende Unternehmen wurde bis zum Tag der Antragsstellung das Insolvenzverfahren nicht eröffnet. Auch wurde keiner Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet. Das Unternehmen befindet sich nicht in Schwierigkeiten und es wurde auch nicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO oder § 284 AO verpflichtet.

Mit freundlichen Grüßen

**Anlage:** De-minimis-Erklärung

## De-minimis-Erklärung

Gem. VO (EU) Nr. 1407/2013

Antragsstellendes Unternehmen: \_\_\_\_\_

Vorhabensbezeichnung: \_\_\_\_\_

Anlage zum Antrag vom: \_\_\_\_\_

Bei der bewilligten Beihilfe handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/13 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Diese Erklärung dient der Prüfung, ob und in welchem Umfang eine (weitere) De-minimis-Beihilfe nach der o.g. Verordnung für das o.g. Unternehmen zulässig ist.

Einem Beihilfeempfänger kann im Rahmen der VO (EU) Nr. 1407/2013 in einem Zeitraum von 3 Kalenderjahren ein Gesamtbetrag von 200.000 € an De-minimis-Beihilfen gewährt werden.

Aus diesem Grund sind in dieser Erklärung alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die das o.g. Unternehmen (einschließlich der mit ihm verbundenen Unternehmen) im laufenden Kalenderjahr und in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat. Verbundene Unternehmen und damit „ein einziges Unternehmen“ im Sinne des **Artikels 2 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1407/2013** sind alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
- ein Unternehmen ist aufgrund eines Vertrages oder einer Klausel in der Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als "ein einziges Unternehmen" betrachtet.

Gem. **Art. 3 Abs. 8 VO (EU) Nr. 1407/2013** sind De-minimis-Beihilfen, die dem neuen bzw. übernehmenden Unternehmen nach einer Fusion oder Übernahme zuzurechnen sind, sind ebenfalls anzugeben.

Gem. **Art. 3 Abs. 9 VO (EU) Nr. 1407/2013** gilt für Unternehmensaufspaltungen folgendes: Dort sind die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt,



für die die De-minimis-Beihilfen gewährt wurden, ansonsten sind die De-minimis-Beihilfen unter den neuen Unternehmen anteilig auf Basis des Buchwerts des Eigenkapitals aufzuteilen.

### Angaben zum Unternehmen

Firmenname: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Das Unternehmen ist im Straßengüterverkehr tätig.  nein  ja

Das Unternehmen ist ein „einziges“ Unternehmen.  nein  ja

Das Unternehmen ist innerhalb des laufenden und der letzten beiden Steuerjahre aus einer Fusion/Übernahme/Aufspaltung entstanden/hervorgegangen.  nein  ja:

(bitte angeben) \_\_\_\_\_.

Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe wird mit weiteren **Förderungen für das gleiche Projekt** kombiniert  nein  ja:

(bitte angeben) \_\_\_\_\_.

### Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass das von mir vertretene Unternehmen sowie mit ihm verbundene Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

keine

nachfolgend gelistete (*Bescheinigungen beifügen*)

Beihilfen im Sinne der VO (EU) Nr. 1407/2013 erhalten hat/haben.

Mir ist bekannt, dass diese und die in der Anlage gemachten Angaben subventionserheblich i.S.v. **§ 264 StGB** sind. Ich verpflichte mich, der Bewilligungsbehörde unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln.

**Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorliegenden Erklärung gemachten Angaben sowie der Anlage wird hiermit versichert.**

Ort, Datum

Unterschrift Vertretungsberechtigte/r

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Anlage:

**Folgende De-minimis-Beihilfen wurden von dem o.g. Unternehmen bzw. einem verbundenen Unternehmen beantragt (OHNE diesen Antrag):**

	Datum Bescheid/ Vertrag	Beihilfegeber u. Az.	Form der Beihilfe	Rechtsgrundlage - De-minimis- VO - weitere <sup>1</sup>	Fördersumme (EUR)	Subventionswert (EUR)
1						
2						
3						
4						

Fördersumme (Subventionswert) **gesamt:** \_\_\_\_\_ €

Ort, Datum

Unterschrift Vertretungsberechtigte/r

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Es handelt sich um folgende weitere De-minimis-Verordnungen:

**De-minimis-VO a.F.:** Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“

- ab dem **1.07.2014 für neue De-minimis-Beihilfen außer Kraft** -

„**DAWI-De-minimis-Verordnung**“: Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABL EU L 114, 26.04.2012, S.8)

**De-minimis-Verordnung im Agrarsektor** (ABL EU L 352, 24.12.2013, S. 9)

**De-minimis-Verordnung im Fischereisektor** (ABL EU L 193, 25.7.2007, S.6)

## De-minimis-Bescheinigung

Gem. VO (EU) Nr. 1407/2013

Antragsteller/in: \_\_\_\_\_

Vorhaben: \_\_\_\_\_

Bewilligungsbehörde: \_\_\_\_\_

Bei der bewilligten Beihilfe handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/13 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Nach den Angaben des o.g. Unternehmens wurden ihm bzw. dem mit ihm gem. Artikel 2 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1407/2013 verbundenen Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren folgende De-minimis-Beihilfen gewährt:

### 1. Bisherige De-minimis-Beihilfen

	Datum Bescheid/ Vertrag	Beihilfegeber u. Az.	Form der Beihilfe	Rechtsgrundlage - De-minimis- VO - weitere*	Fördersumme (EUR)	Subventionswert (EUR)
1						
2						
3						
4						
5						

### 2. Bestimmung des Schwellenwertes

Der maximale Schwellenwert für diesen Antrag liegt bei 200.000 €.

**3. Zu berücksichtigende DAWI-De-Minimis-Beihilfen**

Nach Artikel 5 Abs.1 der VO (EU) Nr. 1407/2013 können Beihilfen nach dieser Verordnung mit **DAWI-De-minimis-Beihilfen** bis zu einem Höchstbetrag von **500.000 €** kombiniert werden, für anderen de-minimis-Beihilfen gilt der o.g. Schwellenwert von **200.000 €**. Somit sind DAWI-De-minimis-Beihilfen bis zu **300.000 €** bei der Prüfung der Einhaltung des o.g. Schwellenwertes nicht zu berücksichtigen, dies sind sie nur bei einer Überschreitung der **300.000 € Grenze**.

Erhaltene DAWI-De-minimis-Beihilfen:

Datum Bescheid/ Vertrag	Beihilfegeber u. Az.	Form der Beihilfe	Rechtsgrundlage	Fördersumme (EUR)	Subventionswert (EUR)

**4. Weitere Förderungen** (Nur ausfüllen, wenn für das gleiche Projekt weitere Förderungen gewährt werden sollen.)

Nach den Angaben des o.g. Unternehmens hält die beantragte De-minimis-Beihilfe die Bestimmungen über die Kumulierbarkeit mit anderen Beihilfen (nicht De-minimis-Beihilfen) nach einer Kürzung von \_\_\_\_\_ € (ggf. auszufüllen) ein.

**5. Restfördermöglichkeit**

Vor diesem Hintergrund bleibt eine Restfördermöglichkeit in Höhe von:

\_\_\_\_\_ €.

Die beantragte De-minimis-Beihilfesumme (entsprechendes ausfüllen)

war zu kürzen auf \_\_\_\_\_ €.

Konnte ungekürzt erfolgen mit \_\_\_\_\_ €.

Ort, Datum

Unterschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Hinweis:**

Diese Bescheinigung ist gem. Artikel 6 Abs. 4 VO (EU) Nr. 1407/2013 **10 Jahre** aufzubewahren und **auf Anforderung** der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt, **entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert.**

Diese Bescheinigung ist zudem bei der zukünftigen Beantragung als Nachweis für vergangenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

\*Es handelt sich um folgende weitere De-minimis-Verordnungen:

**De-minimis-VO a.F.:** Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“

- **ab dem 1.07.2014 für neue De-minimis-Beihilfen außer Kraft** -

„**DAWI-De-minimis-Verordnung**“: Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABL EU L 114, 26.04.2012, S.8)

**De-minimis-Verordnung im Agrarsektor** (ABL EU L 352, 24.12.2013, S. 9)

**De-minimis-Verordnung im Fischereisektor** (ABL EU L 193, 25.7.2007, S.6)

**Vierte Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Mathematik  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 10. Juni 2014  
vom 01.06.2023**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 10. Juni 2014 (AB Uni 27/2014, S. 1829 ff.), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 04. August 2020 (AB Uni 32/2020, S. 2728 ff.), wird wie folgt geändert:

**1. § 10 erhält folgenden neuen Absatz 10:**

(10) Die in Absatz 2 genannten Prüfungsarten können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichem Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.

**2. Die im Anhang der Prüfungsordnung aufgeführten Modulbeschreibungen werden wie folgt geändert:**

**a) Das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre erhält folgende neue Fassung:**

Nebenfach Betriebswirtschaftslehre (platzbeschränkt)

Die/der Studierende erwirbt insgesamt genau 30 LP. Dabei sind drei Module (mit insgesamt genau 18 LP) aus der nachfolgenden Liste zu wählen. Zwei weitere Module à 6 LP (insgesamt genau 12 LP) können sowohl aus der nachfolgenden Liste oder aus den Wahlpflichtmodulen der BWL gewählt werden. Die Wahlpflichtmodule beinhalten hierbei für die Bachelor-Phase fortgeschrittene Inhalte der BWL.

In der BWL PO 2022 und dem zugehörigen Modulhandbuch entsprechen den gemeinten Wahlpflichtmodulen genau die Module mit den Modulnummern „TRB X“. Insbesondere sind ausgeschlossen die im VWL-Bachelorstudium vorgesehenen VWL-Module (VWL X, TRV X), das Rechtsmodul (R1), die Schlüsselqualifikationen (SKA, SKB, SKC) die Module aus dem Bereich Quantitative Methoden (QM X), die WI-Module (TRW X) sowie die freien Wahlmodule (FWM1, FWM2).

<b>Modul</b>	<b>Benotung</b>	<b>LP</b>
Investition und Finanzierung	benotet	6
Grundlagen des Rechnungswesens	benotet	6
Marketing Management	benotet	6
Corporate Strategy and Sustainability	benotet	6
Controlling	benotet	6
Bilanzen und Steuern	benotet	6
Corporate Finance	benotet	6
Management & Governance	benotet	6
Marketing Analytics	benotet	6

Das Nebenfach BWL ist erfolgreich absolviert, wenn die 5 Module aus der Betriebswirtschaftslehre bestanden wurden.

Für die Module, die An- und Abmeldemodalitäten sowie für die Teilnahme an und das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen dieser Nebenfachmodule gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre in der jeweils geltenden Fassung.

Die Module des Nebenfachs gehen in die Nebenfachnote gewichtet nach ihren Leistungspunkten ein. Die Nebenfachnote geht mit einem Anteil von 20% in die Gesamtnote ein.

### **b) Das Nebenfach Volkswirtschaftslehre erhält folgende neue Fassung:**

#### Nebenfach Volkswirtschaftslehre (platzbeschränkt)

Die/der Studierende erwirbt insgesamt genau 30 LP. Dabei sind die Module Grundlagen der Mikroökonomik (6 LP) und Grundlagen der Makroökonomik (6 LP) zu absolvieren. Drei weitere Module à 6 LP (insgesamt genau 18 LP) können aus den Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen der VWL (mit klarem fachlichen Bezug zur VWL) gewählt werden. In der VWL PO 2022 und dem zugehörigen Modulhandbuch entsprechen den gemeinten Modulen genau die Module VWL X bzw. WPV X. Insbesondere sind ausgeschlossen die im VWL-Bachelorstudium vorgesehenen BWL-Module (FCM 1, WPB X) sowie die Module aus dem Bereich Quantitative Methoden und Schlüsselqualifikationen (QMS X).

<b>Modul</b>	<b>Benotung</b>	<b>LP</b>
Grundlagen der Mikroökonomik	benotet	6
Grundlagen der Makroökonomik	benotet	6
Wahlmodule im Umfang von 18 LP	benotet	18

Das Nebenfach VWL ist erfolgreich absolviert, wenn die 5 Module aus der Volkswirtschaftslehre bestanden wurden.

Für die Module, die An- und Abmeldemodalitäten sowie für die Teilnahme an und das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen der Module des Nebenfachs Volkswirtschaftslehre gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (B.Sc.) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Module des Nebenfachs gehen in die Nebenfachnote gewichtet nach ihren Leistungspunkten ein. Die Nebenfachnote geht mit einem Anteil von 20% in die Gesamtnote ein.

## c) Das Modul „Betriebssysteme“ des Nebenfachs Informatik erhält folgende neue Fassung:

<b>Modultitel deutsch:</b> Betriebssysteme																						
<b>Modultitel englisch:</b> <i>Operating Systems</i>																						
<b>Studiengang:</b> Nebenfach Informatik im Bachelor of Science Mathematik																						
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> INF-B-106a <b>Status:</b> <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																					
<b>2</b>	<table border="1"> <tr> <td><b>Turnus:</b></td> <td><input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td><b>Dauer:</b></td> <td><input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td><b>Fachsem.</b></td> <td>5.</td> <td><b>LP</b></td> <td>7</td> <td><b>Workload (h):</b></td> <td>210</td> </tr> </table>	<b>Turnus:</b>	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.</b>	5.	<b>LP</b>	7	<b>Workload (h):</b>	210											
<b>Turnus:</b>	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.</b>	5.	<b>LP</b>	7	<b>Workload (h):</b>	210													
<b>3</b>	<p><b>Modulstruktur:</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>V</td> <td>Betriebssysteme</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P   <input type="checkbox"/> WP</td> <td>4</td> <td>45 / 3</td> <td>75</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Ü</td> <td>Übungen zu „Betriebssysteme“</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P   <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 / 2</td> <td>60</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	V	Betriebssysteme	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	45 / 3	75	2.	Ü	Übungen zu „Betriebssysteme“	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 / 2	60
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																
1.	V	Betriebssysteme	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	45 / 3	75																
2.	Ü	Übungen zu „Betriebssysteme“	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 / 2	60																
<b>4</b>	<p><b>Lehrinhalte:</b></p> <p>Das Modul soll eine Einführung in die Grundlagen von Hardware und hardwarenaher Software geben. Es soll vermittelt werden, wie die im ersten Studienjahr auf Algorithmen- und Programmiersprachen-Ebene behandelten Abläufe in einem Rechner realisiert werden und wie Hardware und Betriebssoftware dabei zusammenwirken.</p> <p>Betriebssysteme: <input type="checkbox"/> SEP<sup>1</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Typische Struktur eines Betriebssystems</li> <li>- Prozesse und Prozessinteraktion</li> <li>- Betrieb von Geräten</li> <li>- Speicherverwaltung und virtueller Speicher</li> <li>- Dateiverwaltung</li> <li>- Sicherheitsaspekte</li> </ul>																					
<b>5</b>	<p><b>Erworbene Kompetenzen:</b></p> <p>Ziel des Moduls ist die Erlangung der Fähigkeiten,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Struktur und Funktionsweise moderner Betriebssysteme zu verstehen,</li> <li>- einfache C-Programme zur Realisierung wesentlicher Systemaufgaben zu schreiben und</li> <li>- Kriterien zur Beurteilung zukünftiger Entwicklungen in Betriebssystemen zu kennen und zielgerichtet anzuwenden.</li> </ul>																					
<b>6</b>	<p><b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b></p> <p>keine</p>																					
<b>7</b>	<p><b>Leistungsüberprüfung:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP)   <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)   <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>																					
<b>8</b>	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Prüfungsleistung/en:</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung<sup>1</sup></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Klausur; Anbindung an (1)</td> <td>90 – 120 Min.</td> <td>100 %</td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsleistung/en:	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>1</sup>			Klausur; Anbindung an (1)	90 – 120 Min.	100 %												
Prüfungsleistung/en:	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																				
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>1</sup>																						
Klausur; Anbindung an (1)	90 – 120 Min.	100 %																				
<b>9</b>	<p><b>Studienleistungen:</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</td> <td>Dauer bzw. Umfang</td> </tr> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang																			
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang																					

<sup>1</sup> Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Zu (2): Lösen von Übungsaufgaben, Vorstellen und Diskussion der Ergebnisse	In der Regel müssen 40-50% der gestellten Übungsaufgaben richtig bearbeitet werden. Die genaue Form der Studienleistung wird zu Beginn des Moduls in geeigneter Form bekannt gegeben.
<b>10</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
<b>11</b>	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Nebenfachnote:</b> Das Modul geht gewichtet nach Leistungspunkten in die Nebenfachnote ein.	
<b>12</b>	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine	
<b>13</b>	<b>Anwesenheit:</b> Es besteht keine Anwesenheitspflicht.	
<b>14</b>	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> –	
<b>15</b>	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Die aktuellen Modulbeauftragten sind unter <a href="http://go.wwu.de/bscmathematik-mv">go.wwu.de/bscmathematik-mv</a> einsehbar.	<b>Zuständiger Fachbereich</b> Fachbereich 10 – Mathematik und Informatik
<b>16</b>	<b>Sonstiges:</b> Die Zulassung zu der Modulprüfung kann nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers von der Erbringung der Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine solche Regelung wird jeweils rechtzeitig zu Beginn des Modulbestandteils in geeigneter Weise bekannt gegeben.	

**Artikel II**

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2023/24 für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2023/24 in den Bachelorstudiengang Mathematik eingeschrieben wurden und nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik vom 10. Juni 2014 studieren.
- (3) Für die Nebenfächer Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre gelten folgende Übergangsbestimmungen:  
In Bezug auf die durch diese vierte Änderungsordnung geänderten Nebenfachbestimmungen für die Nebenfächer BWL und VWL können diejenigen Studierenden, die eines oder beide dieser Nebenfächer vor Beginn des Wintersemesters 2023/24 bereits begonnen haben, das jeweilige Nebenfach auch noch bis zum Ende des Sommersemesters 2026 nach den bisherigen Regelungen für die Nebenfächer Betriebswirtschaftslehre bzw. Volkswirtschaftslehre abschließen, es sei denn, dass sie vorher schriftlich bei der/dem Prüfungsbeauftragten beantragen, das Nebenfach nach dieser vierten Änderungsordnung weiterzustudieren.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10. Mai 2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 01.06.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Erste Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Mathematik  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 29. Mai 2020  
vom 01.06.2023**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29. Mai 2020 (AB Uni 18/2020, S. 1295 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgenden neuen Absatz 10:

(10) Die in Absatz 2 genannten Prüfungsarten können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichem Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.

**2. Die im Anhang der Prüfungsordnung aufgeführten Modulbeschreibungen werden wie folgt geändert:**

**a) Das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre erhält folgende neue Fassung:**

Nebenfach Betriebswirtschaftslehre (platzbeschränkt)

Die/der Studierende erwirbt insgesamt genau 30 LP. Dabei sind drei Module (mit insgesamt genau 18 LP) aus der nachfolgenden Liste zu wählen. Zwei weitere Module à 6 LP (insgesamt genau 12 LP) können sowohl aus der nachfolgenden Liste oder aus den Wahlpflichtmodulen der BWL gewählt werden. Die Wahlpflichtmodule beinhalten hierbei für die Bachelor-Phase fortgeschrittene Inhalte der BWL.

In der BWL PO 2022 und dem zugehörigen Modulhandbuch entsprechen den gemeinten Wahlpflichtmodulen genau die Module mit den Modulnummern „TRB X“. Insbesondere sind ausgeschlossen die im VWL-Bachelorstudium vorgesehenen VWL-Module (VWL X, TRV X), das Rechtsmodul (R1), die Schlüsselqualifikationen (SKA, SKB, SKC) die Module aus dem Bereich Quantitative Methoden (QM X), die WI-Module (TRW X) sowie die freien Wahlmodule (FWM1, FWM2).

<b>Modul</b>	<b>Benotung</b>	<b>LP</b>
Investition und Finanzierung	benotet	6
Grundlagen des Rechnungswesens	benotet	6
Marketing Management	benotet	6
Corporate Strategy and Sustainability	benotet	6
Controlling	benotet	6
Bilanzen und Steuern	benotet	6
Corporate Finance	benotet	6
Management & Governance	benotet	6
Marketing Analytics	benotet	6

Das Nebenfach BWL ist erfolgreich absolviert, wenn die 5 Module aus der Betriebswirtschaftslehre bestanden wurden.

Für die Module, die An- und Abmeldemodalitäten sowie für die Teilnahme an und das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen dieser Nebenfachmodule gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre in der jeweils geltenden Fassung.

Die Module des Nebenfachs gehen in die Nebenfachnote gewichtet nach ihren Leistungspunkten ein. Die Nebenfachnote geht mit einem Anteil von 20% in die Gesamtnote ein.

**b) Das Nebenfach Volkswirtschaftslehre erhält folgende neue Fassung:**

Nebenfach Volkswirtschaftslehre (platzbeschränkt)

Die/der Studierende erwirbt insgesamt genau 30 LP. Dabei sind die Module Grundlagen der Mikroökonomik (6 LP) und Grundlagen der Makroökonomik (6 LP) zu absolvieren. Drei weitere Module à 6 LP (insgesamt genau 18 LP) können aus den Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen der VWL (mit klarem fachlichen Bezug zur VWL) gewählt werden. In der VWL PO 2022 und dem zugehörigen Modulhandbuch entsprechen den gemeinten Modulen genau die Module VWL X bzw. WPV X. Insbesondere sind ausgeschlossen die im VWL-Bachelorstudium vorgesehenen BWL-Module (FCM 1, WPB X) sowie die Module aus dem Bereich Quantitative Methoden und Schlüsselqualifikationen (QMS X).

<b>Modul</b>	<b>Benotung</b>	<b>LP</b>
Grundlagen der Mikroökonomik	benotet	6
Grundlagen der Makroökonomik	benotet	6
Wahlmodule im Umfang von 18 LP	benotet	18

Das Nebenfach VWL ist erfolgreich absolviert, wenn die 5 Module aus der Volkswirtschaftslehre bestanden wurden.

Für die Module, die An- und Abmeldemodalitäten sowie für die Teilnahme an und das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen der Module des Nebenfachs Volkswirtschaftslehre gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (B.Sc.) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Module des Nebenfachs gehen in die Nebenfachnote gewichtet nach ihren Leistungspunkten ein. Die Nebenfachnote geht mit einem Anteil von 20% in die Gesamtnote ein.

c) Das Modul „Theoretische Grundlagen der Chemie“ des Nebenfachs Chemie erhält folgende neue Fassung/Korrektur:

<b>Studiengang</b>	<b>Nebenfach Chemie im Bachelor of Science Mathematik</b>
<b>Modul</b>	<b>Theoretische Grundlagen der Chemie</b>
<b>Modulnummer</b>	3

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)	15
Workload (h) insgesamt	450
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
<b>Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum</b>	
<p>Das Modul ist ein weiterführendes Modul aus dem 4. Fachsemester. Es baut auf dem Modul „Mathematische Grundlagen der Chemie“ auf und gliedert sich in drei Abschnitte, die im Modulablauf miteinander verzahnt sind: Mathematische Methoden der Quantenmechanik (1 SWS), Grundlagen der Quantenmechanik (3 SWS) und Theoretische Chemie (2 SWS).</p> <p>Im ersten Abschnitt werden die für die Quantenmechanik benötigten mathematischen Methoden gelehrt und parallel dazu deren Anwendung auf einfache Probleme der Quantenmechanik im zweiten Abschnitt. Der zweite Teil dient auch der Vorbereitung auf den dritten Teil, der die wichtigsten quantenchemischen Näherungsverfahren sowie die Grundlagen klassischer Simulationsmethoden umfasst.</p> <p>Im praktischen Teil wird die Verwendung des Computers als wissenschaftliches Arbeitsinstrument eingeführt und das Verständnis der Themen der Vorlesungen dadurch vertieft.</p>	
<b>Lehrinhalte</b>	
<p>Die Lehrinhalte der drei Teile beinhalten u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mathematische Methoden der Quantenmechanik: Lineare Gleichungssysteme, Matrixalgebra, Eigenwerte und -vektoren, partielle Differentialgleichungen.</li> <li>- Grundlagen der Quantenmechanik: Konzepte und Modellsysteme der Quantenmechanik, Störungsrechnung, Anwendungen in Spektroskopie.</li> <li>- Theoretische Chemie: Grundlegende Näherungen und Konzepte (Born-Oppenheimer-Näherung, qualitative Molekülorbital-Theorie, chemische Bindung), Näherungslösungen der elektronischen Schrödingergleichung (Hartree-Fock-Theorie, Konfigurationswechselwirkung, Dichtefunktionaltheorie), Kraftfelder, Molekulardynamik-Simulationen, Monte-Carlo-Methoden</li> </ul> <p>Das Praktikum unterteilt sich in 3 SWS praktische Arbeit am Computer und 2 SWS Seminar zur Vorbereitung. Es beinhaltet: eine Einführung in die wissenschaftliche Programmierung und Chemoinformatik sowie die experimentelle Vertiefung des Vorlesungsstoffes der Theoretischen Chemie.</p>	
<b>Lernergebnisse</b>	
<p>Die Studierenden können wichtige theoretische Konzepte und Methoden der Chemie auf konkrete chemische Fragestellungen anwenden. Durch das zugehörige Praktikum besitzen die Studierenden zum einen IT-Kompetenzen und sind zum anderen in der Lage, Standard-Programme zur Berechnung einfacher chemischer Probleme</p>	

sowie Anwendungsprogramme für die Datenauswertung einzusetzen. Durch die erworbene Transferkompetenz können insbesondere theoretische Fragestellungen der theoretischen Chemie mit Hilfe des Computers bearbeitet werden.

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Theoretische Grundlagen der Chemie	P	90 (6 SWS)	90
2	Übung	Übung	Theoretische Grundlagen der Chemie	P	45 (3 SWS)	105
3	Praktikum	Praktikum	Computeranwendungen und Computational Chemistry	P	75 (5 SWS)	45
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur in 3 Teilen zu (1) und (2)	je 2 bis 3 Stunden		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		Die Modulnote geht gewichtet nach Leistungspunkten in die Nebenfachnote ein.			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben		Vorgegebene Anzahl der Übungsaufgaben	2	
2	Für alle Experimente: Absolvieren der Versuche nach Praktikumsvorschrift, Protokolle zu den Praktikumsversuchen als Gruppenleistung		3 Stunden Präsenzzeit und ein schriftlicher Arbeitsbericht (versuchsspezifischer Umfang)	3	

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Grundlagen der Chemie“

Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	keine

<b>6</b>	<b>LP-Zuordnung</b>	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	3 LP
	LV Nr. 2	1,5 LP
	LV Nr. 3	2,5 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	4,5 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2,5 LP
	Nr. 2	1 LP
Summe LP		15 LP

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Sommersemester	
Modulbeauftragte/r	Wird auf der Homepage des Dekanats des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) bekannt gegeben.	
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 12	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	BSc Informatik	
Modultitel englisch	Theoretical Principles of Chemistry	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture Theoretical Principles of Chemistry	
	LV Nr. 2: Exercises Theoretical Principals of Chemistry	
	LV Nr. 3: Computational Applications and Computational Chemistry	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	<p>Die Klausur in drei Teilen stellt eine Gesamtprüfungsleistung dar. Die Gesamtprüfungsleistung ist bestanden, wenn die Gesamtpunktzahl aus den Teilklausuren mindestens der zu Beginn des Moduls festgelegten Punktzahl entspricht. Wurde die Gesamtprüfungsleistung nicht bestanden, muss der gesamte Stoff in einer Klausur wiederholt werden. Konnten eine oder zwei der Teilklausuren krankheitsbedingt oder aus einem anderen triftigen Grund nicht absolviert werden, ist eine separate Wiederholung der entsprechenden Themen nur in einer geeignet angebotenen Teilnachklausur des laufenden Semesters möglich. Eine Wiederholung einer bereits absolvierten Teilklausur ist in diesem Fall ausgeschlossen. Wird an der geeignet angebotenen Teilnachklausur nicht teilgenommen, verfallen die in der/den absolvierten Teilklausur(en) erreichten Punkte und alle Teilklausuren der Gesamtprüfungsleistung sind erneut zu absolvieren.</p> <p>Die Betreuung durch Assistent*innen im Praktikum erfolgt auf Deutsch oder Englisch, und zu ausgewählten Versuchen sind Protokolle auf Englisch zu verfassen.</p>	

**d) Das Modul „Betriebssysteme“ des Nebenfachs Informatik erhält folgende neue Fassung:**

<b>Studiengang</b>	<b>Nebenfach Informatik im Bachelor of Science Mathematik</b>
<b>Modul</b>	<b>Betriebssysteme</b>
<b>Modulnummer</b>	INF-B-106a

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	5
Leistungspunkte (LP)	7
Workload (h) insgesamt	210
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul stellt eine Teileinführung in die hardwarenahen Grundlagen der praktischen Informatik dar, bei der konkret das Zusammenspiel von Hardware und Software thematisiert wird. Die Übungen beinhalten insbesondere die Realisierung systemnaher Software in den Programmiersprachen C/C++.	
Lehrinhalte	
Das Modul soll eine Einführung in die Grundlagen von hardwarenaher Software geben. Es soll vermittelt werden, wie die im ersten Studienjahr auf Algorithmen- und Programmiersprachen-Ebene behandelten Abläufe in einem Rechner realisiert werden und wie Hardware und Betriebssoftware dabei zusammenwirken. Lehrinhalte sind: Typische Struktur eines Betriebssystems, Prozesse und Prozessinteraktion, Betrieb von Geräten, Speicherverwaltung und virtueller Speicher, Dateiverwaltung, Sicherheitsaspekte.	
Lernergebnisse	
Ziel des Moduls ist die Erlangung der Fähigkeiten, Struktur und Funktionsweise moderner Betriebssysteme zu verstehen, einfache C-Programme zur Realisierung wesentlicher Systemaufgaben zu schreiben sowie Kriterien zur Beurteilung zukünftiger Entwicklungen in Betriebssystemen zu kennen und zielgerichtet anzuwenden.	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Betriebssysteme	P	45 (3 SWS)	75
2	Übung	Übung	Übungen zu Betriebssystemen	P	30 (2 SWS)	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	Organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur zu (1) und (2)	90–120 Minuten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		Die Modulnote geht gewichtet nach Leistungspunkten in den Anteil des Wahlpflichtbereichs an der Nebenfachnote ein.			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	Organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Erfolgreiches Bearbeiten von in der Regel wöchentlichen Übungsaufgaben zu (1) und (2) in dem vom jeweiligen Dozenten geforderten Umfang. Das beinhaltet auch, dass die Präsentation der Ergebnisse in den Übungen eingefordert werden kann. Dies und der geforderte Umfang wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Dozentin bzw. der Dozent gibt zu Beginn der Veranstaltung bekannt, ob die Übungs- aufgaben in Form einer Gruppenarbeit oder gänzlich in Einzelarbeit zu bearbeiten sind.		In der Regel müssen 40- 50% der gestellten Übungsaufgab en richtig bearbeitet werden. Die genaue Form der Studienleistun g wird zu Beginn des Moduls in geeigneter Form bekannt gegeben.	2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insge- samt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prü- fungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht keine Anwesenheitspflicht.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,5 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2,5 LP
Summe LP		7 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester
Modulbeauftragte/r	Die aktuellen Modulbeauftragten sind unter <a href="http://go.wwu.de/bscmathematik-mv">go.wwu.de/bscmathematik-mv</a> einsehbar.

Anbietender Fachbereich	Fachbereich 10 - Mathematik und Informatik
-------------------------	--

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	M.Sc. Mathematik (Nf. Informatik)
Modultitel englisch	Operating Systems
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Operating Systems
	LV Nr. 2: Recitation Sessions Operating Systems

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>
	<p>Die Zulassung zur Modulabschlussprüfung kann nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers von der Erbringung der Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine solche Regelung wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben.</p> <p>Grundlegende Kenntnisse in C und/oder C++ können im Rahmen eines entsprechenden Programmierkurses erworben werden, der entweder im Modul „Logische Grundlagen und Programmierung“ im Hauptfach Mathematik (Kurse der mathematischen Institute) oder im Rahmen der Allgemeinen Studien (Kurse der mathematischen Institute oder der WWU IT) belegt werden kann.</p>

**Artikel II**

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 in den Bachelorstudiengang Mathematik eingeschrieben werden.
- (3) Diese Änderungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2023/24 ebenso für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2023/24 in den Bachelorstudiengang Mathematik eingeschrieben wurden und nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik vom 29. Mai 2020 studieren.
- (4) Für die Nebenfächer Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre gelten folgende Übergangsbestimmungen:  
In Bezug auf die durch diese erste Änderungsordnung geänderten Nebenfachbestimmungen für die Nebenfächer BWL und VWL können diejenigen Studierenden, die eines oder beide dieser Nebenfächer vor Beginn des Wintersemesters 2023/24 bereits begonnen haben, das jeweilige Nebenfach auch noch bis zum Ende des Sommersemesters 2026 nach den bisherigen Regelungen für die Nebenfächer Betriebswirtschaftslehre bzw. Volkswirtschaftslehre abschließen, es sei denn, dass sie vorher schriftlich bei der/dem Prüfungsbeauftragten beantragen, das Nebenfach nach dieser ersten Änderungsordnung weiterzustudieren.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10. Mai 2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 01.06.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Zweite Ordnung zur Änderung  
der Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Mathematics  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 11. Februar 2020  
vom 01.06.2023**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert mit Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematics an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11. Februar 2020 (AB Uni 04/2020, S. 153 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 16. März 2021 (AB Uni 25/2021, S. 2195 ff.), wird wie folgt geändert:

**1. § 8 erhält folgenden neuen Absatz 4a:**

(4a) Im Pflichtmodul Ma-E Ergänzungen und Wissenschaftliches Arbeiten können nach Maßgabe der Modulbeschreibung für den ersten Teil bis zu zwei verschiedene Prüfungsleistungen absolviert werden. Werden im ersten Teil zwei Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert, so zählt für die Modulnote die am besten benotete Prüfungsleistung. Die zusätzlich erbrachten Leistungen werden im Transcript of Records vermerkt.

**2. § 11 erhält folgenden neuen Absatz 9:**

(9) Die in Absatz 2 genannten Prüfungsarten können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichen Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.

**3. § 17 erhält folgenden neuen Absatz 5a:**

(5a) Innerhalb des Moduls Ma-E Ergänzungen und Wissenschaftliches Arbeiten stehen den Studierenden insgesamt drei Versuche für die Prüfungsleistung zur Verfügung. Hinsichtlich der Prüfungsversuche kann die Veranstaltung gewechselt werden. Absatz 4 Sätze 3 bis 8 gelten entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass der zusätzliche vierte Prüfungsversuch auch für eine andere Prüfungsleistung des Moduls Ma-E Ergänzungen und Wissenschaftliches Arbeiten verwendet werden kann.

**4. Die Modulbeschreibung für das Modul Ma-E Ergänzungen und Wissenschaftliches Arbeiten wird wie folgt geändert:**

Ma-E Ergänzungen und Wissenschaftliches Arbeiten

<b>Studiengang</b>	<b>Master of Science Mathematics</b>
<b>Modul</b>	<b>Ergänzungen und Wissenschaftliches Arbeiten</b>
<b>Modulnummer</b>	Ma-E

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	12
Workload (h) insgesamt	360
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul soll die Studierenden intensiv auf die Bearbeitung der Masterarbeit vorbereiten.	
Lehrinhalte	
In den Veranstaltungen werden aktuelle Themen der im Fachbereich vorhandenen Forschungsgebiete behandelt.	
Lernergebnisse	
Das Modul Ergänzungen und wissenschaftliches Arbeiten bereitet direkt auf die Bearbeitung einer Masterarbeit in dem gewählten Spezialgebiet vor.	
Dazu vertiefen die Studierenden ihr Wissen in einer der von ihnen in den Spezialisierungsmodulen gewählten Fachrichtungen. Sie werden in die Lage versetzt, in diesem Gebiet aktuelle Forschungsarbeiten zu durchdringen und in mündlicher und schriftlicher Form darzustellen. Sie können sehr komplexe Methoden und Ergebnisse aus diesem Arbeitsgebiet kreativ anwenden und sind mit den wichtigen offenen Fragestellungen in diesem Gebiet vertraut.	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Lecture 1	WP	60 (4 SWS)	120
2	Seminar	Seminar	Seminar 1	WP	30 (2 SWS)	150
3	Kurs	Kurs	Reading Course 1	WP	30 (2 SWS)	150
4	Vorlesung	Vorlesung	Lecture 2	WP	60 (4 SWS)	120
5	Seminar	Seminar	Seminar 2	WP	30 (2 SWS)	150
6	Kurs	Kurs	Reading Course 2	WP	30 (2 SWS)	150
7	Seminar	Oberseminar oder Privatissimum	Graduate Seminar or Privatissimum	P	30 (2 SWS)	150
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Der Fachbereich bietet in allen mathematischen Arbeitsrichtungen, in denen Spezialisierungsmodule angeboten werden, auch entsprechende			

	<p>weiterführende Vorlesungen, Seminare oder Lesekurse an, sofern dafür Bedarf vorhanden ist.</p> <p>Es muss im ersten Teil mindestens eine der folgenden Optionen erfolgreich absolviert werden. Es dürfen bis zu zwei Optionen erfolgreich absolviert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Vorlesung (ggf. mit integrierten Übungen) im Umfang von 4 SWS, d.h. Veranstaltung 1</li> <li>• ein Seminar, d.h. Veranstaltung 2</li> <li>• ein Lesekurs, d.h. Veranstaltung 3</li> <li>• eine Vorlesung (ggf. mit integrierten Übungen) im Umfang von 4 SWS, d.h. Veranstaltung 4</li> <li>• ein Seminar, d.h. Veranstaltung 5</li> <li>• ein Lesekurs, d.h. Veranstaltung 6</li> </ul> <p>Werden im ersten Teil dadurch mehr Veranstaltungen samt der dazugehörigen Prüfungsleistung als für den erfolgreichen Abschluss des Moduls erforderlich absolviert, so zählt für die Modulnote gemäß § 8 Absatz 4a die am besten benotete Prüfungsleistung.</p> <p>Im zweiten Teil sollen die Studierenden entweder an einem Oberseminar der gewählten Forschungsrichtung teilnehmen oder in regelmäßigen Sprechstunden mit einem/einer Dozenten/Dozentin auf das Thema der Masterarbeit vorbereitet werden.</p> <p>Jede/r Studierende muss die Auswahl der Veranstaltungen, die sie/er in diesem Modul zu belegen beabsichtigt, mit derjenigen/demjenigen Dozentin/Dozenten schriftlich abstimmen, die/der für sie/ihn als Betreuer/in ihrer/seiner Masterarbeit in Frage kommt. Diese Abstimmung kann auch in zwei Schritten erfolgen, i. d. R. zunächst für die Wahlpflichtveranstaltung dieses Moduls und zu einem späteren Zeitpunkt für die Pflichtveranstaltung dieses Moduls. Hierbei dürfen sich die Dozenten/Dozentinnen, mit denen der jeweilige Abstimmungsschritt erfolgt, unterscheiden. Die Bestätigung, dass die gewählten Veranstaltungen zusammen mit den Veranstaltungen eines Spezialisierungsmoduls der Vorbereitung einer Masterarbeit dienen können, ist dem Prüfungsamt vorzulegen.</p>
--	--

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Prüfung	20 – 30 Minuten	1	100%
2	MAP	Seminarvortrag	i.d.R. 60 – 90 Minuten	2	100%
3	MAP	Vortrag oder mündliche Prüfung. Die Art der Prüfungsleistung wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.	i.d.R. 60– 90 Minuten (Vortrag) bzw. 20 – 30 Minuten (mündliche Prüfung)	3	100%
4	MAP	Mündliche Prüfung	20 – 30 Minuten	4	100%
5	MAP	Seminarvortrag	i.d.R. 60 – 90 Minuten	5	100%

6	MAP	Vortrag oder mündliche Prüfung. Die Art der Prüfungsleistung wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.	i.d.R. 60 – 90 Minuten (Vortrag) bzw. 20 – 30 Minuten (mündliche Prüfung)	6	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote Studienleistung(en)			8%		
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

<b>5</b>	<b>Voraussetzungen</b>				
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine formalen Teilnahmevoraussetzungen. Siehe jedoch Feld 9 Sonstiges.				
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.				
Regelungen zur Anwesenheit	Keine				

<b>6</b>	<b>LP-Zuordnung</b>				
Teilnahme	LV Nr. 1	2 LP			
	LV Nr. 2	1 LP			
	LV Nr. 3	1 LP			
	LV Nr. 4	2 LP			
	LV Nr. 5	1 LP			
	LV Nr. 6	1 LP			
	LV Nr. 7	6 LP			
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	4 LP			
	Nr. 2	5 LP			
	Nr. 3	5 LP			
	Nr. 4	4 LP			
	Nr. 5	5 LP			
	Nr. 6	5 LP			
Studienleistung/en					
Summe LP		12 LP			

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Die aktuellen Modulbeauftragten sind unter <a href="http://go.wwu.de/mscmathematik-mv">go.wwu.de/mscmathematik-mv</a> einsehbar.	
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 10 - Mathematik und Informatik	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	

Modultitel englisch	Specialisation Supplement and Research Skills
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture 1
	LV Nr. 2: Seminar 1
	LV Nr. 3: Reading Course 1
	LV Nr. 4: Lecture 2
	LV Nr. 5: Seminar 2
	LV Nr. 6: Reading Course 2
	LV Nr. 7: Graduate Seminar or Privatissimum

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>
	Die Veranstaltungen sollten auf eine Veranstaltung aus einem Spezialisierungsmodul aufbauen. In einigen Fällen kann es zweckmäßig sein, als Ergänzung weniger fortgeschrittene Veranstaltungen zu belegen.

## **Artikel II**

### **Übergangsbestimmungen**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 in den Masterstudiengang Mathematics (Master of Science Mathematics) eingeschrieben werden. Darüber hinaus gilt sie ab dem Wintersemester 2023/24 ebenso für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2023/24 in den Masterstudiengang Mathematics eingeschrieben wurden und nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematics vom 11. Februar 2020 studieren.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10. Mai 2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 01.06.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

## **Geschäftsordnung des Compliance Office der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**

### **Präambel**

Es gehört gemäß § 16 Abs. 3 Hochschulgesetz NRW, § 130 Ordnungswidrigkeitengesetz zu den Aufgaben des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Maßnahmen zu etablieren, die die Einhaltung von Recht und Gesetz sicherstellen. Das Rektorat geht von einem weiten Compliance-Verständnis aus. Dieses beinhaltet zusätzlich die Einhaltung externer und interner Richtlinien und Vereinbarungen, zu denen sich die Universität verpflichtet sowie die Förderung des werteorientierten Handelns der Mitglieder und Angehörigen der Universität im Sinne der gesellschaftlichen Verantwortung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der im Code of Conduct ausgedrückten Normen.

Das Rektorat hat zur Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgaben eine\*n Rektorsbeauftragte\*n für Compliance bestellt sowie die Stabsstelle Compliance Office (CO) eingerichtet mit dem Ziel, aus abstrakten Vorschriften und Werten „gelebtes Verhalten“ abzuleiten. Dazu sollen vorhandene Compliance-Maßnahmen und Strukturen gebündelt und ergänzt sowie zu einem konsistenten Compliance Management System (CMS) weiterentwickelt werden.

Unterstützt wird das Compliance Office seitens des Rektorats insbesondere durch das Vorleben einer an Compliance orientierten Organisationskultur und deren konsequente Kommunikation.

Weiterhin sorgt das Rektorat für eine angemessene Ausstattung der Stabsstelle mit personellen und sachlichen Ressourcen, die klare Abstimmung des Tätigkeitsbereiches, die Erstellung einer passenden Tätigkeitsbeschreibung und Abgrenzung zu anderen relevanten Aufgaben und Zuständigkeiten, die Versorgung der Stabsstelle mit allen zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen und beratenden Teilnahmerechten und die Einbeziehung der/des - Rektorsbeauftragten für Compliance bzw. der Mitglieder des Compliance-Beirats sowie der Geschäftsführung des Compliance Office in die Vermögenshaftpflichtversicherung der Universität.

Die Geschäftsordnung des Compliance Office gilt ergänzend zu den Vorschriften der Geschäftsordnung der Zentralen Universitätsverwaltung.

### **1. Organisatorische Grundlagen**

1.1 Das Rektorat bestellt eine\*n Beauftragte\*n für Compliance aus der Gruppe der Hochschul-lehrer\*innen als fachliche Aufsicht für das Compliance Office. Alternativ kann diese Aufgabe durch einen Compliance-Beirat mit mindestens drei und maximal fünf Vertreter\*innen aus der Gruppe der Hochschullehrenden erfüllt werden. Der/die Beauftragte\*r für Compliance respektive

die Mitglieder im Compliance-Beirat werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine Mehrfachbestellung ist möglich. Der Funktion obliegen die weisungsunabhängige, strategische Beratung des Rektorats zur Etablierung und Weiterentwicklung der Compliance-Strukturen und des Compliance Management Systems sowie die beratende Mitwirkung an der Entwicklung compliancerelevanter Grundlagen, Maßnahmen und Prozesse durch das Compliance Office.

- 1.2 Das Compliance Office wird von einer Geschäftsführung geleitet. Diese ist dienstrechtlich der Kanzlerin / dem Kanzler unterstellt. Die Geschäftsführung ist unmittelbare\*r Vorgesetzte\*r der Mitarbeitenden in der Stabsstelle. Sie entwickelt in Abstimmung mit der/dem Rektoratsbeauftragten für Compliance bzw. dem Compliance-Beirat Vorschläge für die erforderlichen Strukturen und Prozesse für ein Compliance Management System der Universität (vgl. 2. Aufgaben und Aktivitäten), verantwortet die Umsetzung der vom Rektorat befürworteten Maßnahmen und Verfahrenswege, die kontinuierliche Weiterentwicklung des CMS sowie die Vernetzung aller relevanter Akteur\*innen.
- 1.3 Bei grundsätzlichen oder übergreifenden Compliance-Aufgaben obliegt dem Compliance Office die Koordination und Federführung.
- 1.4 Unter dem Dach des Compliance Office werden die Compliance-Themen (Säulen) aus den folgenden Bereichen, deren organisatorische Strukturen unverändert bleiben, gebündelt und die relevanten Akteur\*innen vernetzt:
  - Arbeits- und Umweltschutz mit den in der Stabsstelle angesiedelten Themen (aktuell):
    - Biologische Sicherheit/Gentechnik
    - Brandschutz
    - Notfallmanagement
    - Strahlenschutz
    - Tierschutz und
    - Umweltschutz
  - Datenschutz
  - Exportkontrolle
  - Gute Wissenschaftliche Praxis
  - Informationssicherheit
  - Korruptionsprävention und -bekämpfung
  - Tax Compliance

Zusätzliche Compliance-Themen können in Absprache mit dem Rektorat einbezogen werden, wenn dies inhaltliche Entwicklungen oder Governancegründe nahelegen.

- 1.5 Das Compliance Office arbeitet in Umsetzung des Three-Line-Modells eng mit weiteren Bereichen der Universität, insbesondere dem Risikomanagement und der Internen Revision zusammen. Die Kooperation an diesen Schnittstellen wird zwischen den genannten Funktionen und dem Compliance Office näher definiert und dokumentiert. Bei Unklarheiten und Differenzen entscheidet die Kanzlerin / der Kanzler.
- 1.6 Das Compliance Office arbeitet zusätzlich mit den von den Fachbereichen jeweils benannten Compliance-Ansprechpersonen zusammen und steht mit diesen in einem engen und regelmäßigen Austausch.

## 2. Aufgaben und Aktivitäten

Das Compliance Office erfüllt keinen öffentlichen Auftrag und handelt nur im Interesse der Universität. Aufgabe des Compliance Office ist die Konzeptionierung, Etablierung und fortlaufende Weiterentwicklung sowie die Umsetzung eines Compliance Management Systems für die Westfälische Wilhelms-Universität Münster (orientiert am Prüfungsstandard des Instituts für Wirtschaftsprüfer PS 980 sowie der ISO 37301). Dies beinhaltet Aufgaben und Aktivitäten der Prävention sowie die Bearbeitung von Compliance-Verdachtsfällen und Compliance-Verstößen.

### 2.1 Aufgaben und Aktivitäten der Prävention

- 2.1.1 Das CO kommuniziert das Verständnis von Compliance und die Erwartungen eines entsprechenden Verhaltens transparent, konsistent und zielgruppenorientiert. Der Schwerpunkt liegt auf Prävention und Transparenz zur Unterstützung eigenverantwortlicher Aktivitäten mit den damit verbundenen Vorteilen für Menschen und Universität. Daraus leiten sich folgende Aufgaben des Compliance Office ab:
- Es ist Serviceeinrichtung für Beschäftigte und Universitätsangehörige bei allen die Universität betreffenden Compliance-Themen,
  - es berät die Universitätsleitung und die Führungskräfte bezüglich einer wirksamen Ausgestaltung des Compliance Management Systems,
  - es ergreift Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz und Verständlichkeit der Regeln und Normen sowie zur Stärkung der Compliance-Kultur in der Universität,
  - es benennt Compliance-Risiken im Rahmen des allgemeinen Risikomanagements unter Berücksichtigung der Compliance-Ziele der Universität und etabliert ein adäquates Monitoringsystem,
  - es kommuniziert die Compliance-Themen in die Universität (z.B. Schulungen, regelmäßige Information der Mitarbeitenden, Aufbau von internen Netzwerken).
- 2.1.2 Das Compliance Office bringt Informationen über Compliance-Risiken in die Diskussionen der Verantwortlichen oder Prozesseigentümer in Forschung, Lehre, Transfer und Betrieb sowie in Abstimmung mit dem Risikomanagement über relevante und wirkungsvolle Controllinginstrumente mit Bezug auf die Compliance-Risiken ein.
- 2.1.3 Es ist vom Rektorat beauftragt, bei der Erhebung, Darstellung und Veränderung von Prozessen sowie bei der Überarbeitung oder Neufassung zentraler Richtlinien und Regelwerke der Universität mitzuwirken und ist daher von den Führungskräften der Verwaltung und der Stabsstellen des Rektorats in diese Prozesse einzubinden. Die Geschäftsführung des CO entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob eine fortgesetzte Einbindung und Beteiligung als notwendig erachtet wird oder nicht und teilt dies der für die Prozessgestaltung federführenden Stelle mit.

### 2.2 Aufgaben und Aktivitäten bei Complianceverdacht und -verstößen

- 2.2.1 Das Compliance Office ist interne Meldestelle im Sinne der EU-Richtlinie zum Whistleblowing (2019/1937) und dem erwarteten deutschen Hinweisgeberschutzgesetz und hat ein Hinweisgebersystem etabliert, um Hinweise von Mitgliedern und Angehörigen der Universität sowie von Dritten auf Verdachtsfälle oder auf konkrete Compliance-Verstöße entgegen zu nehmen. Es bearbeitet Hinweise gemäß dem Standardprozess für Compliance-Verdachtsfälle in Abstimmung mit der fachlich zuständigen Stelle. In mehrere Zuständigkeiten betreffenden

- Fällen übernimmt das Compliance Office die Koordination der Bearbeitung und hat zusätzlich die Auffangzuständigkeit für Compliance-Vorgänge ohne etablierte verantwortliche Stelle.
- 2.2.2 Das CO ist AGG-Beschwerdestelle für die Meldung von erlebter oder beobachteter Diskriminierung gemäß dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).
- 2.2.3 Bei konkreten Compliance-Verstößen stimmt das Compliance Office mit der Rektorin / dem Rektor und der Kanzlerin / dem Kanzler das weitere Vorgehen ab. Dem Compliance Office obliegt es, geeignete Maßnahmen zur Bereinigung der Krisensituation vorzuschlagen. Diese können nach Genehmigung durch die Hochschulleitung vereinzelt Eingriffe des Compliance Office in Belange der Dezernate und Einrichtungen der Universität umfassen (z.B. Genehmigungsvorbehalte durch das Compliance Office).
- 2.2.4 Alle Compliance-Verdachtsfälle sowie Compliance-Verstöße werden unter Anwendung von definierten Verfahren bearbeitet. Es erfolgt eine neutrale und ergebnisoffene Prüfung mit dem Recht auf Stellungnahme und dem Recht auf Gegendarstellung. Die Behandlung aller eingeholten Informationen erfolgt streng vertraulich mit striktem Schutz der hinweisgebenden und der von Vorwürfen betroffenen Personen.

### **3. Informationsrechte und -pflichten**

Ein wichtiger Bestandteil des Compliance Management Systems sind Maßnahmen einer vertrauensfördernden Kommunikation sowie effektive Informationsflüsse. Das Compliance hat Informationspflichten zu erfüllen und benötigt für seine Arbeit Informationsrechte.

#### **3.1 Informationsrechte**

- 3.1.1 Das Compliance Office erhält beratende Teilnahmerechte für Gremiensitzungen oder Besprechungen zur strategischen Entwicklung der Universität (Rektorat, Dekan\*innen-Besprechung, Dezernent\*innenrunde etc.) soweit diese für die Aufgabenerfüllung relevant sind.
- 3.1.2 Dem Compliance Office sind alle für seine Tätigkeit erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Ihm wird ein ungehinderter Zugang zu allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität Münster gewährt, die über Informationen verfügen, die für die Tätigkeit des Compliance Office relevant sind.
- 3.1.3 Die Beschäftigten der Verwaltung sowie der Stabsstellen des Rektorats haben das Compliance Office gemäß § 14 der Geschäftsordnung der Verwaltung über bekanntgewordene Compliance-Verstöße zu informieren. Ein Compliance-Verstoß im Sinne dieser Geschäftsordnung ist zunächst jeder Verstoß gegen gesetzliche sowie gegen universitätsinterne Regelungen. Intern abweichend geregelte Verfahrenswege sowie spezielle gesetzlich vorgeschriebene Informationswege oder Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt. Hat die Meldung eines Regelverstoßes an eine festgelegte Stelle zu erfolgen, so ist das Compliance Office zeitgleich zu informieren, ggfls. in cc zu setzen.

### 3.2 Informationspflichten des Compliance Office

- 3.2.1 Bei konkreten Compliance-Verstößen stimmt das Compliance Office mit der Rektorin / dem Rektor und der Kanzlerin / dem Kanzler das weitere Vorgehen ab. In Compliance-Verdachtsfällen entscheidet das Compliance Office nach eigener Prüfung über das weitere Vorgehen und informiert ggf. die Rektorin / den Rektor und/oder die Kanzlerin / den Kanzler.
- 3.2.2 Das Compliance Office berichtet der Kanzlerin / dem Kanzler sowie dem Rektorat in regelmäßigen Abständen über relevante rechtliche Veränderungen, den Entwicklungsstand des CMS, wesentliche Veränderungen der Compliance-Risikosituation der Universität sowie über aktuelle Fälle und grundsätzliche Anfragen.
- 3.2.3 Zusätzlich wird das Compliance Office dem Rektorat einmal jährlich schriftlich über seine Tätigkeiten und die daraus gewonnen Erkenntnisse berichten sowie in Abstimmung mit der/dem Rektoratsbeauftragten für Compliance bzw. dem Compliance-Beirat Empfehlungen zur Weiterentwicklung des CMS aussprechen. Dabei wird die Vernetzung der Feststellungen aus dem Compliance Office mit Informationen aus dem Risikomanagement und der Internen Revision angestrebt.
- 3.2.4 Die Dokumentation des CMS und dessen Kommunikation in die Universität erfolgt nach Abstimmung mit dem Rektorat.
- 3.2.5 Eine Kontaktaufnahme des Compliance Office mit dem Hochschulrat wird vorab mit dem Rektorat abgestimmt. Eine direkte Kontaktaufnahme findet nur statt, wenn Mitglieder des Rektorats in einen schwerwiegenden Compliance-Verdacht involviert sind.
- 3.2.6 Die Einschaltung von Behörden, insbesondere der Staatsanwaltschaft, ist dem Rektorat vorbehalten. Das Compliance Office spricht eine Empfehlung aus. Ausnahmen gelten nur, wenn Mitglieder des Rektorats in Compliance-Vorfälle involviert sind. In diesem Fall informiert das Compliance Office je nach Sachlage die/den Hochschulratsvorsitzenden und/oder den Regionalreferenten im Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW.
- 3.2.7 Für die Kommunikation mit der Presse gelten die allgemeinen Regeln der Geschäftsordnung der Zentralen Universitätsverwaltung. Das Compliance Office kommuniziert nicht selbst mit der Presse.

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Münster, 01.06.2023

Der Kanzler

Matthias S c h w a r t e

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s